

## VBG: Versicherungsschutz

# Ehrenamtlich Beauftragte

Künftig können die gemeinnützigen Sportvereine, Fachverbände und Sportbünde auch ihre **ehrenamtlich Beauftragten** zur freiwilligen Unfallversicherung bei der VBG anmelden.

Bislang konnten nur diejenigen ehrenamtlich Tätigen freiwillig bei der VBG versichert werden, die ein in der Satzung genanntes Amt ausüben. Nun können auch die ehrenamtlich Beauftragten zur Versicherung angemeldet werden. Es handelt sich dabei um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projektes ausgeübt werden. Das können z.B. sein: EDV-Beauftragter, Festausschuss, Projektgruppe, Schiedsrichter, Schiedsrichterwart, Platzwart, Geräewart, Kassierer bei Spielen, Kassensprüfer, Beisitzer.

In einem Mehrspartenverein können so auch viele Abteilungsvorstände von der neuen Regelung profitieren.

Voraussetzung ist, dass der Verein, Verband oder Sportbund die ehrenamtliche Beauftragung in geeigneter Form nachweisen kann (z.B. durch ein Protokoll einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung).

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen.

Bitte denken Sie daran, dass die ehrenamtlichen Übungsleiter, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages bis zu 2.100,- € Aufwandsentschädigung im Jahr erhalten, bereits über den LSB bei der VBG versichert sind.

### Wie funktioniert die Anmeldung?

Wenn Sie sich für die freiwillige Unfallversicherung bei der VBG entscheiden, können Sie im Einzelnen weiter bestimmen, welchen Personenkreis Sie anmelden. Gemeldet werden können nur alle Mitglieder des ausgewählten Personenkreises:

- nur die satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen
- nur die beauftragten Ehrenamtlichen
- die satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen und die beauftragten Ehrenamtlichen

Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Sie müssen nicht jährlich erneuert werden, sondern gelten unbefristet bis auf Widerruf. Versicherungsschutz besteht ab Eingangsdatum der Anmeldung beim LSB. Der Versicherungsbeitrag wird von der VBG festgelegt und beträgt zur Zeit jährlich 2,73 € pro Person. Die Beitragsrechnungen werden rückwirkend für das abgelaufene Versicherungsjahr vom LSB verschickt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir lediglich ganze Jahre abrechnen können, auch wenn Ihre Anmeldung evtl. erst im laufenden Jahr bei uns eintrifft. Wird die Rechnung nicht bis zur darin genannten Frist bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz ohne vorherige Mahnung. Für die **Neuanmeldung** nutzen Sie das nebenstehende Formular.

Wenn Sie Ihre satzungsgemäß gewählten Ehrenamtlichen schon zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben, dann bleibt diese Anmeldung selbstverständlich bestehen. Möchten Sie zusätzlich die beauftragten Ehrenamtlichen versichern, füllen Sie bitte die nachfolgende **Änderungsmeldung** aus.

### Pflichten des Versicherten

Bei Eintritt eines Unfalls besteht für den Verletzten die Pflicht, sich bei einem Durchgangsarzt vorzustellen und den Unfall an den Verein zu melden. Verein und Verletzter melden den Unfall gemeinsam an die VBG.

### Versicherungsleistungen

Die Leistungen der VBG umfassen bei Bedarf:

Heilbehandlungskosten, Erweiterte Ambulante Physiotherapie, Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur sozialen Rehabilitation (z.B. Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe, Haushaltshilfe), Berufsfördernde Leistungen für Sportler, Pflege, Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld während der berufsfördernden Leistungen, Verletztenrente, Leistungen bei Tod, Abfindung von Renten und Rentenanpassung.

Über die Leistungen der VBG im Detail informiert die Broschüre „Versichert bei der VBG – Information für Sportvereine“ im Kapitel 6. Sie finden die Broschüre auf unserer Homepage unter: **[www.lsb-niedersachsen.de/Service für Mitglieder/VBG/VBG-Broschüre](http://www.lsb-niedersachsen.de/Service_für_Mitglieder/VBG/VBG-Broschüre)**.

Bei Unklarheiten über die Einstufung als Beauftragter oder Vorstandsmitglied kann eine rechtsverbindliche Auskunft nur direkt von der VBG erteilt werden.

## Anmeldung zur Teilnahme an der freiwilligen Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

An den  
LandesSportBund Niedersachsen e.V.  
Frau Sabine Tönnies  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover

Fax: 0511 – 1268 – 220

Datum .....

Verein/Verband/Sportbund .....

LSB-Mitgliedsnummer .....

Die Anmeldung soll gelten ab dem Jahr .....

### Neuanmeldung:

Wir melden an (bitte ankreuzen und Personenanzahl eintragen):

- Alle satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen ..... Personen
- Alle beauftragten Ehrenamtlichen ..... Personen
- Alle satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen  
und alle beauftragten Ehrenamtlichen ..... Personen

### Änderungsmeldung:

Wir haben bereits die satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen angemeldet.

Wir möchten nun zusätzlich auch die beauftragten Ehrenamtlichen anmelden.

Die Anzahl der satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen  
und der beauftragten Ehrenamtlichen beträgt insgesamt ..... Personen

Namentliche Nennungen entfallen vorerst, sie werden aber bei einem Unfall auf Verlangen nachgereicht. Für die satzungsgemäß gewählten Ehrenamtlichen unter Beifügung der Satzung und des Protokolls der Mitgliederversammlung, für die beauftragten Ehrenamtlichen in geeigneter Form, etwa durch Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, in welcher die Beauftragung erfolgte.

Uns ist bekannt, dass der Versicherungsschutz nur bei aktuellem Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften durch Hinterlegung eines Körperschafts-Freistellungsbescheides mit der Zweckbestätigung „Förderung des Sports“ gemäß Abschnitt B, Nr. 1 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV besteht.

Der Verein zahlt pro gemeldeter Person einen Versicherungsbeitrag von 2,73 € im Jahr 2009, in den Folgejahren erfolgt eine Neufestlegung durch die VBG, die vom LSB veröffentlicht wird, wenn sich Änderungen ergeben.

Diese Anmeldung gilt bis auf schriftlichen Widerruf unbefristet.

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB